

Hafenordnung

Der Gemeinderat Quarten erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2;GG), Art. 27 Gemeindeordnung vom 1. Januar 2013 sowie in Ausführung von Art. 19 der Schifffahrtsverordnung vom 25. April 1980 (sGS 714.11) folgende Hafenordnung:

I. Allgemeines

Art. 1 Eigentum, Verwaltung und Aufsicht

Die Politische Gemeinde Quarten betreibt einen Bootshafen in Unterterzen. Die Verwaltung des Hafens wird durch den Verein Quarten Tourismus ausgeführt. Dieser Verein vermietet die Hafenplätze.

Aufsichts- und Verwaltungsorgan über den alten Bootshafen Unterterzen ist der Verein Quarten Tourismus. Er bestimmt die Benützungsgebühren und kann bestimmte Personen mit Aufsichts- und Ordnungsbefugnissen ausstatten (Hafenmeister etc.). Den Weisungen dieser Personen ist strikte Folge zu leisten.

Art. 2 Hafenmeister

Dem Hafenmeister obliegt die Aufsicht über die gesamte Hafenanlage, die Wartung der Anlagen und Einrichtungen, sowie die Platzzuweisung von Gästebooten. Die Einzelheiten seiner Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft festgehalten.

Art. 3 Verweis auf übrige Normen

Sämtliche für die Schifffahrt auf dem Walensee gültigen Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten. Darüber hinaus wird von jedem Wassersportler Höflichkeit und Zuvorkommenheit im Sinne echter Seemannschaft erwartet.

II. Hafenplätze / Bootsverkehr

Art. 4 Platzwechsel

Die zugewiesenen, nummerierten Plätze dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Koordinators und Quarten Tourismus unter den Mietern nicht abgetauscht werden. Ein Bootswechsel oder eine wesentliche Änderung am Boot, (Motorisierung, Abmessungen) sind dem Koordinator vor Belegung des Hafenplatzes schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf einen grösseren Hafenplatz besteht nicht, auf Gesuch hin kann ein solcher je nach Verfügbarkeit zugeteilt werden.

Art. 5 Anlegevorschriften

Die Boote sind an den zugeteilten Liegeplätzen ordnungsgemäss festzumachen, so dass weder die Hafenanlage noch die Nachbarboote beschädigt werden.

Schiffe und Beiboote, welche die Hafenanlage oder Nachbarboote gefährden, die durch ihren verwahrlosten Zustand die Umwelt belasten, oder das Hafenbild stören, sind auf Weisung des Hafenmeisters und des Koordinators zu entfernen. Im Unterlassungsfalle erfolgt die Entfernung auf Kosten des Schiffseigners.

Gastboote, die länger als 24 Stunden im Hafen verbleiben, sind in jedem Fall dem Hafenmeister zu melden.

Art. 6 Verkehr im Bootshafen

Im Hafen dürfen alle Boote mit höchstens 3 Knoten (5,5km/h) verkehren, jeglicher Wellenschlag ist zu vermeiden.

III. Benützung des Bootshafenareals

Der Hafen und seine Anlagen sind für Schiffe und Personen in Seenot offen zu halten.

Art. 7 Gewässer- und Umweltschutz, Abfallbeseitigung

Die schiffahrts- und gewässerschutzpolizeilichen Vorschriften sind strikte zu beachten. Der Hafen ist sauber zu halten. Es dürfen keine festen und keine flüssigen Abfälle in den See gelangen, oder über Bord geleert werden.

Frostschutz ist vor dem Einwassern ausserhalb des Hafengeländes zu entsorgen. Abfälle sind in den dafür aufgestellten Behältern zu deponieren. Fäkalien sind über die entsprechende Einrichtung zu entsorgen. Bei Austreten von ölhaltigen oder chemischen Flüssigkeiten ist sofort die Polizei zu benachrichtigen. Die Bootswäsche mit Chemikalien und/oder Putzmitteln ist untersagt.

Art. 8 Angeln und Fischen

Auf dem Schwimmsteg und deren Booten ist das Angeln und Fischen untersagt.

Art. 9 Schwimmen, Tauchen und Windsurfen

Schwimmen, Tauchen und Windsurfen sind aus Sicherheitsgründen im Hafen verboten. Die Durchfahrten, und die Hafeneinfahrt sind immer freizuhalten.

Art. 10 Haftung

Jede Benützung der Hafenanlage durch Bootsbesitzer, Gäste und Besucher erfolgt in eigener Verantwortung. Alle Risiken aus dem Bootsbetrieb sind vom Hafenplatzbenützer selber versichern zu lassen. Ebenso lehnt die Politische Gemeinde und der Verein Quarten Tourismus jegliche Haftung für Diebstähle und Beschädigungen aller Art ab.

Art. 11 Parkieren von Fahrzeugen

Motorfahrzeuge und Bootsanhänger von Hafenbenützern und Besuchern dürfen nur auf den markierten Parkfeldern abgestellt werden. Dies betrifft auch Motorräder, Motorfahräder und Fahrräder.

Art. 12 Rampe und Slipanlage

Aufsichts- und Verwaltungsorgan über die Rampe und der Slipanlage ist die Ortsgemeinde Quarten. Sie bestimmt die Benützungsgebühren und kann bestimmte Personen mit Aufsichts- und Ordnungsbefugnissen ausstatten.

Art. 13 Materialumschlagsrampe «Quintnerrampe»

Aufsichts- und Verwaltungsorgan über die Rampe und der Slipanlage ist die Ortsgemeinde Quarten. Sie bestimmt die Benützungsgebühren und kann bestimmte Personen mit Aufsichts- und Ordnungsbefugnissen ausstatten. Sie ist zudem befugt das Areal mittels Videokameras zu überwachen, welche eine Personenidentifikation zulässt.

- Die Videoüberwachung soll insbesondere Sachbeschädigungen verhindern.
- Das Aufzeichnungsmaterial der Überwachungseinrichtungen wird nach 30 Tagen gelöscht.
- Die Weiterverwendung in einem Strafverfahren bleibt vorbehalten.
- Die Videoüberwachung erfolgt in erkennbarer Weise. Die Öffentlichkeit wird mit Hinweistafeln bzw. Piktogrammen auf den Einsatz von Videokameras aufmerksam gemacht.
- Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

- In gespeicherte Videoaufnahmen darf auf Anweisung des Gemeinderates Einsicht genommen werden.
- Sämtliche Einsichtnahmen sind zu protokollieren. Insbesondere von welcher Person die Einsichtnahme bzw. der Zugriff ausgegangen ist.
- Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.

Die Einwässerung von Schiffen und Booten ist über die Quintnerrampe verboten. Zulässig ist die Benützung für den Materialumschlag und kleine Freizeitsportgeräte (SUP, Kajak, Ruderboote, etc.). Der Zugang kann mittels eines Pfostens eingeschränkt werden.

IV. Sanktionen

Bei wiederholten Verstössen gegen diese Hafenordnung, und bei Erregung öffentlichen Ärgernisses hat der Verein Quarten Tourismus in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Quarten die Möglichkeit, ein Hafenverbot auszusprechen resp. gegenüber den Mietern den Mietvertrag ohne Rückerstattungsanspruch des Mieters mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Art. 14 **Aufhebung bisherigen Rechts**

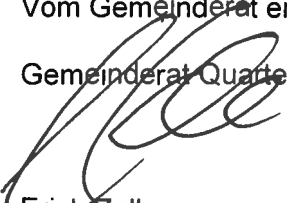
Die Hafenordnung vom 8. August 2002 wird aufgehoben.

Art. 15 **Vollzugsbeginn**

Die Hafenordnung wird ab dem 1. Januar 2026 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 30. Oktober 2025

Gemeinderat Quarten


Erich Zoller
Gemeindepräsident


Albin Gätzi
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 10. November 2025 bis 19. Dezember 2025.